



Einwohnergemeinde Gempen

Abfall-Reglement

15. Dezember 2010

Abfall-Reglement

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Gempen, gestützt auf

- § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992,
- § 147 und § 150 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) vom 4. März 2009 (BGS 712.15)

Gesetze

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze

- | | | |
|-----|---|--|
| § 1 | Dieses Reglement gilt für das Vermeiden, Sortieren, Sammeln, Transportieren und Behandeln von <ul style="list-style-type: none">a) Siedlungsabfällen aus Haushaltungen;b) Abfällen aus Industrie und Gewerbe, die nach ihrer Zusammensetzung mit den Siedlungsabfällen vergleichbar sind;c) Sonderabfällen aus Haushaltungen und Kleingewerbe. | Geltungsbereich |
| § 2 | <ol style="list-style-type: none">1. Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen geordnet gesammelt und ihren Eigenschaften und ihrer Zusammensetzung entsprechend behandelt werden.2. Industrie-, Dienstleistungs- oder Gewerbebetriebe sowie grössere öffentliche Betriebe, welche im Vergleich zu den Privathaushalten überdurchschnittliche Mengen von Siedlungsabfällen an die öffentlichen Sammeldienste abgeben, können dazu verpflichtet werden, ihre Abfälle oder gewisse Abfallkategorien in eigener Verantwortung direkt an die zugewiesene Abfallanlage zu bringen. | Zuständigkeit |
| § 3 | <ol style="list-style-type: none">1. Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist für die Organisation und die Überwachung der Abfalldienste sowie den Vollzug dieses Reglements die Umweltschutzkommission zuständig.2. Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Reglement mit anderen Gemeinden zusammenschliessen oder einem bestehenden Zusammenschluss beitreten. | Vollzug |
| § 4 | Jedes Gemeindemitglied soll sich in seinem Wirkungskreis darum bemühen, dass möglichst wenig und nur solche Abfälle entstehen, die sich ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Umwelt beseitigen lassen. | Abfallvermeidung
durch die
Bevölkerung |

§ 5 1. Die Gemeindebehörden und die Gemeindeverwaltung achten bei ihrer Tätigkeit, namentlich beim Kauf von Produkten sowie bei der Vergebung von Aufträgen darauf, dass Abfälle und problematische Stoffe möglichst vermieden werden.

Selbstbindung
des Gemeinde-
wesens

2. Sie unterstützen die Verwertung von Abfällen, indem sie Recyclingprodukte und wieder verwertbare Produkte bevorzugen.

§ 6 1. Gartenabfälle, rohe Küchenabfälle und weitere kompostierbare Abfälle sollen an ihrem Entstehungsort in Haus, Hof und Garten kompostiert werden. Soweit dies nicht möglich ist, sind sie der Grüngutsammelstelle zu geben.

Zulässige
Entsorgungswege

2. Alle übrigen Abfälle müssen von den Inhabern und Inhaberrinnen sortiert den Sammelvorrichtungen der Verkaufsstellen oder, soweit dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben werden.

3. Den einzelnen Sammelvorrichtungen dürfen nur diejenigen Abfälle zugeführt werden, die nach ihrer Zusammensetzung und Menge für die vorgesehene Beseitigungsart bestimmt und geeignet sind.

4. Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden. Ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.
Weitere Ausnahmen (Fasnachtsfeuer, 1. Augustfeuer etc.) richten sich nach kantonaler Gesetzgebung bzw. Verordnung.

5. Andere als die vorstehend aufgeführten Entsorgungswege sind unzulässig.

II. Entsorgung der einzelnen Abfallarten

A.

§ 7 Die Gemeinde fördert die Verwertung kompostierbarer Abfälle, indem sie

Kompostierbare
Abfälle

- die Bevölkerung beim Einrichten sowie beim Betrieb von Kompostanlagen berät;
- einen Häckseldienst organisiert,
- eine zentrale Grüngutsammelstelle einrichtet und die Verwertung der kompostierbaren Abfälle übernimmt.

B.

§ 8 1. Die Gemeinde sorgt für die getrennte Sammlung und Verwertung der übrigen verwertbaren Abfälle wie namentlich

Andere
verwertbare
Abfälle

- Altpapier,
- Karton,
- Altglas (Verpackungs- bzw. Hohlglas),
- Aluminium,
- Weissblech,
- übrige Metallabfälle,
- Textilien,
- Motoren- und Speiseöl.

2. Die Umweltschutzkommission entscheidet, auf welche Weise (z.B. Bring/Holsystem) und in welchen zeitlichen Abständen die Separatsammlungen durchgeführt werden.

C.

- § 9 1. Die Inhaberinnen und Inhaber von Sonderabfällen oder anderen schadstoffhaltigen Abfällen, die aufgrund ihrer Zusammensetzung einer besonderen Behandlung bedürfen, müssen diese der Verkaufsstelle zurückgeben oder, wenn dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammelstellen übergeben.

Sonderabfälle

2. Sonderabfälle und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt oder in die Kanalisation eingeleitet werden.

3. Die Gemeinde führt periodisch eine Sammlung für Sonderabfälle aus Haushaltungen und Kleingewerben durch.

4. Als Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle im vorstehenden Sinn gelten namentlich:

- Batterien und wieder aufladbare Akkumulatoren,
- Entladungslampen (Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen),
- Thermometer,
- Medikamente,
- Putz- und Reinigungsmittel,
- Heimwerkerchemikalien (Farbe, Lacke, Leime, Lösungsmittel),
- Labor- und Fotochemikalien,
- Säuren und Laugen,
- Kühlgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen, Klimaanlage, Wärmepumpen etc.)
- Pflanzenschutzmittel und Insektizide

D. Übrige Siedlungsabfälle und Sperrgut

- § 10 1. Die Gemeinde organisiert für die übrigen Siedlungsabfälle, für die keine Separatsammlung möglich ist, eine Abfuhr, die je nach Grösse und Form der Abfälle entweder als ordentliche Kehrichtabfuhr oder als Sperrgutabfuhr durchgeführt wird. Kehricht- und Sperrgutabfuhr
2. Die Abfuhr erfolgt in der Regel einmal pro Woche. Die Umweltschutzkommission legt zusammen mit dem Abfuhrunternehmen den Abfuhrplan sowie die Route fest.
- § 11 1. Die Abfälle sind wie folgt für die Abfuhr bereitzustellen: Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde
- In Plastiksäcken von 17, 35, 60 oder 110 Liter Inhalt versehen mit den notwendigen Gebührenmarken.
 - Sperrgut als Einzelstück, in einem soliden Behälter oder als verschnürtes Bündel, maximale Masse 200 x 100 x 50 cm, maximales Gewicht 30 kg, mit den notwendigen Gebührenmarken.
- Container mit einem Fassungsvermögen von maximal 800 Litern sind, soweit sie unmittelbar als Kehrichtbehältnisse dienen, pro Leerung mit einem Containerband zu versehen, andernfalls dürfen sie nur mit Säcken oder privaten Gebinden mit den entsprechenden Gebührenmarken gefüllt werden.
2. Der Vertrieb der Gebührenmarken (Vignette) erfolgt durch:
- die Gemeindeverwaltung
 - private Verkaufsstellen
- § 12 1. Die Abfälle dürfen frühestens am Morgen des Abfuhrtages auf die Strasse gestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass sie weder Fussgänger noch den Verkehr beeinträchtigen. Bereitstellung der Abfälle
2. Bei grösseren Überbauungen und Mehrfamilienhäusern kann der Gemeinderat die Verwendung von Containern als Kehrichtsammelbehältnisse vorschreiben.
3. Soweit Abfallcontainer verwendet werden, sind diese in einem technisch einwandfreien und sauberen Zustand zu halten.

III. Finanzielles

§ 13 1. Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle werden den Verursachern bzw. den Verursacherinnen überbunden.

Gebühren

2. Die Höhe der einzelnen Gebühren wird von der Gemeindeversammlung festgelegt. Die Gebühr besteht aus einer Grund- und Sackgebühr und der Gebühr für die Grüngutentsorgung.

3. Durch die Sack- und Sperrgutgebühren werden die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle, sowie der Abgabe in den Altlastenfonds abgegolten.

Notwendige Gebührenmarken::

Kehrichtsäcke:

17 Liter Sack	=	½ Vignette
35 Liter Sack	=	1 Vignette
60 Liter Sack	=	2 Vignetten
110 Liter Sack	=	3 Vignetten

Sperrgut:

bis 10 kg	=	2 Vignetten
bis 20 kg	=	4 Vignetten
bis 30 kg	=	6 Vignetten

Container maximal 800 Liter = 1 Containerband

4. a) Zur Deckung der übrigen Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Behandlung der verwertbaren Siedlungsabfälle (einschliesslich der Sonderabfälle im Sinne von § 9) sowie zur Abgeltung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes wird eine einheitliche Grundgebühr festgelegt, die von sämtlichen volljährigen Einwohnern und Wochenaufenthaltern sowie den Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben zu entrichten ist.

b) Für die Deckung der Kosten für die Grüngutentsorgung wird eine Gebühr berechnet, die von sämtlichen volljährigen Einwohnern und Wochenaufenthaltern, sowie den Gewerbebetrieben zu entrichten sind. Für eine grössere Menge Grüngut, welche gewerblich entsorgt wird, muss eine spezielle Gebühr gemäss Gebührentarif §30/3 entrichtet werden.

§ 14 1. Die Gemeinde führt als besonderen Rechnungskreis eine Abfallrechnung, die zugleich die Angaben für die Abfallstatistik enthält. In der Abfallrechnung sind alle Aufwendungen und Einkünfte für die Sammlung, den Transport,

Abfallrechnung

die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle zu verbuchen.

2. Gestützt auf die Abfallrechnung überprüft die Umweltschutzkommission jedes Jahr die Höhe der Gebühren und stellt Antrag an den Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung.

IV. Diverses

§ 15 Die Umweltschutzkommission

Informationspflichten
der Gemeinde

- informiert über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen und hält die Bevölkerung zum Separatsammeln an ;
- macht die Bevölkerung und das Gewerbe auf ihre Pflichten nach diesem Reglement aufmerksam und erteilt Antwort auf Fragen im Zusammenhang mit der korrekten Beseitigung von Abfällen ;
- weist insbesondere die Verkaufsstellen sowie die Konsumenten und Konsumentinnen auf die Rücknahme- bzw. Rückgabepflicht von Sonderabfällen und anderen schadstoffhaltigen Abfällen hin;
- orientiert in regelmässigen Abständen über die verschiedenen Sammeldienste (Entsorgungswege), die Daten der Separatsammlungen bzw. die Standorte der Sammelstellen ;
- erstattet regelmässig Bericht über den Stand und die Kosten der Abfallbewirtschaftung, über die bei den einzelnen Kategorien angefallenen Abfallmengen, über verbesserte oder neue Entsorgungswege, über Probleme bei der Abfallbeseitigung sowie über weitere Punkte, die für die Verursacher/-innen und Inhaber/-innen von Abfällen von Belang sind.

- § 16 Bei der Bewilligung von Massenveranstaltungen und Anlässen, die der Gastgewerbegesetzgebung unterstehen, sorgt die Bewilligungsbehörde durch entsprechende Auflagen dafür, dass Möglichkeiten zur Abfallvermeidung wahrgenommen, Abfälle getrennt gesammelt und umweltgerecht behandelt werden.

Bewilligungen für
Massenveranstaltungen

- § 17 Die Gemeinde kann Vollzugsaufgaben wie namentlich die Sammlung, den Transport und die Behandlung von Abfällen an Private delegieren, wenn

Delegation von
Aufgaben an Private

- eine objektive und unabhängige Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist ;
- die Beauftragten Sicherheit für fachlich kompetente Leistung und Kaution für Schadenfälle und Wiederherstellung bieten ;
- die Tätigkeit der Beauftragten ungehindert einer öffentlichen und rechtsstaatlichen Kontrolle offen steht.

§ 18 1. Gegen Verfügungen der Umweltschutzkommission, die sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der schriftlichen Mitteilung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

Rechtsschutz

2. Der Weiterzug von Entscheiden des Gemeinderates richtet sich nach dem Gemeindegesetz (GG; BGS 131.1) und dem Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO; BGS 125.12).

§ 19 Wer in nicht mehr vernachlässigbarer Weise gegen die Pflicht zur Benützung der vorgesehenen öffentlichen Entsorgungswege (§ 6 Abs. 2), zur Separatsammlung (§ 6 Abs. 3 bzw. §§ 7, 8 und 9), gegen das Abbrandverbot (§ 6 Abs. 4), das Vermischungsverbot (§§ 6 Abs. 3 und 9 Abs. 2) oder gegen andere Pflichten gemäss diesem Reglement verstösst, wird durch den Friedensrichter mit einer Busse bis zu Fr. 300.- bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Recht.

Strafbestimmungen

§ 20 1. Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

2. Es ersetzt das Reglement über die Abfallbeseitigung vom 12. Dezember 1995.

Schlussbestimmungen

Genehmigt durch den Gemeinderat am: 10. November 2010

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am: 15. Dezember 2010

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindevorsitzende:

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn am: 26. April 2011

Staatsschreiber:

mit RRB-Nr. 2011/877

